



29. September 2016

A-Post
Stadtrat Buchs
St. Gallerstrasse 2
9471 Buchs

Geschäft Nr. 16-4942

Gemeinde Buchs: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Überbauungsplan Räfiserfeld**

1 Ausgangslage

Mit dem Teilzonenplan Räfiserfeld vom 25. Februar 2014 wurde das Gebiet der dreigeschossigen Wohn-Gewerbe- und Wohnzone zugewiesen. Der nun vorliegende Überbauungsplan regelt die Bebauung der Parzellen Nrn. 3534 und 1203.

Der Überbauungsplan Räfiserfeld wurde vom Stadtrat am 29. März 2016 erlassen und vom 13. April bis 12. Mai 2016 öffentlich aufgelegt. Es ging eine Einsprache ein, die am 22. August 2016 zurückgezogen wurde.

Der Erlass wurde mit Bericht vom 3. Dezember 2015 von den kantonalen Fachstellen geprüft.

2 Erwägungen

a) Der Überbauungsplan regelt die Erschliessung ab dem übergeordneten Strassennetz nicht abschliessend. Das kantonale Tiefbauamt hält – wie bereits im Vorprüfungsbericht ausgeführt – fest, dass eine Zu- und Wegfahrt zur Kantonsstrasse ab dem Quartierplatz unter dem aktuellen Rahmenbedingungen nicht bewilligungsfähig ist.

b) Die Kantonspolizei, Verkehrstechnik, hält fest, dass der vorgesehene Geh- und Radweg entlang am östlichen Überbauungsperimeter mit 2.50 Meter Breite hinsichtlich einer späteren Klassierung aus Verkehrssicherheitsgründen zu schmal dimensioniert ist. Er entspricht nicht der Regelbreite.



c) Die Genehmigungsprüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und im Sinne der Erwägungen genehmigt werden kann.

3 Dispositiv

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 VRP, Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen in Ziffer 2 genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 2'900--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass (zweifach)
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (einschliesslich Erlass)
- Amt für Umwelt und Energie, Recht und UVP
- Tiefbauamt, Rechtsdienst
- Kantonspolizei, Verkehrstechnik